



# Gehen Sie auf Nummer sicher Verhalten im Großschadenfall

## Einführung

Grundsätzlich müssen Sie als Versicherungsnehmer bei allen Großschäden schadenmindernde Maßnahmen ergreifen. Dies wird durch die vertragliche Schadenminderungspflicht begründet.

## Großschaden Brand

- › Feuerwehr benachrichtigen und den Brand löschen lassen
  - › Polizei informieren
  - › Unverzügliche Meldung des Großschadens an Funk
  - › Bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden können, muss die Brandstelle erst von der Polizei freigegeben werden
  - › Besichtigungstermin mit Gutachter wird durch Funk koordiniert
  - › Bis zu dem Termin mit dem Gutachter:
    - › Einleitung von Notmaßnahmen zur Wiederherstellung der
      - › Elektrizität
      - › Wasserversorgung
      - › Gasversorgung
      - › Heizung
- › Erste Rußbeseitigung in nicht stark betroffenen Bereichen veranlassen, damit der Ruß nicht im Haus weitergetragen wird
  - › Empfehlung:  
Einschaltung einer Spezialfirma für Brandsanierung
  - › Weitere Instruktionen von Funk, dem Gutachter oder dem Versicherer abwarten

## Großschaden Leitungswasser

- › Wasser abstellen
- › Leckortung mit Hilfe eines Installateurs oder einer Leckortungsfirma veranlassen
- › Notreparatur der Leckstelle
- › Unverzügliche Meldung des Großschadens an Funk
- › Besichtigungstermin mit Gutachter wird durch Funk koordiniert
- › Bis zu dem Termin mit dem Gutachter:
  - › Veranlassen von Feuchtigkeitsmessungen
  - › Sofern erhöhte Feuchtigkeit vorhanden ist:  
Aufbau einer Nottrocknung
  - › Sofern erforderlich:  
Freiräumen der vom Schaden betroffenen Flächen um weitere Schäden zu verhindern (Schutz- und Bewegungskosten innerhalb der vom Schaden betroffenen Bereiche sind versichert)
- › Tapeten und Bodenbeläge vor einer Trocknung entfernen lassen





## Ersatzunterkunft für Mieter

- › Voraussetzung sind eine Unbewohnbarkeit der Wohneinheit sowie keine schuldhafte Verursachung durch den Mieter
- › Grundsätzlich sind die Unterbringungs-, Transport- und Einlagerungskosten in der Haushaltsversicherung der Mieter mitversichert
- › Sofern der Mieter aus der eigenen Haushaltsversicherung keinen oder nur einen Anteil an Unterbringungskosten erstattet bekommt, ist mit Funk zu prüfen, ob über den Gebäude-Versicherungsvertrag eine Erstattung möglich ist
- › Hier empfiehlt sich aufgrund der Möglichkeit zur Verpflegung die Unterbringung in einer Ferien-/Gästewohnung oder Ersatzwohnung
- › Transport- und Einlagerungskosten des Hausrates sind über die Gebäudeversicherung nicht versichert!
- › Sofern Hausrat bewegt werden muss, um den Schaden am Gebäude zu beseitigen, sind lediglich Bewegungs- und Schutzkosten innerhalb des beschädigten Gebäudes versichert

### Kontakt

Funk International Austria GmbH  
Lugeck 1 | 1010 Wien  
fon | fax +43 1 58910 0/-222  
welcome@funk-austria.com